

– Leitfaden zur Prüfung der Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln über die Haut

5.22 SANCO/2971/2000 (10. 10. 2000):

Guidance Document on Voluntary Mutual Recognition of Minor Use Authorisations

– Leitfaden zur freiwilligen gegenseitigen Anerkennung von zulässigen Anwendungen von „Minor Uses“ (Lückenindikationen/Bekämpfungslücken)

5.23 SANCO/221/2000 – rev. 3 (March 2001):

Draft Guidance Document on Relevant Metabolites

– Leitfaden zur Prüfung und Bewertung relevanter Metaboliten in der Umwelt

5.24 SANCO/4145/2000 (February 2000):

Draft Guidance Document on Risk Assessment for Birds and Mammals under Council Directive 91/414/EEC

– Leitfaden zur Risikoabschätzung für Vögel und Säuger

5.25 Doc. 7199/VI/99 – rev. 3 (2. 8. 99):

Draft Guidance Document for the Setting of an Acute Reference Dose (ArfD)

– Leitfaden zur Ermittlung und Festsetzung einer Akuten Referenzdosis (ArfD) für Rückstände in Lebensmitteln

5.26 Doc Biocides/26/99 – rev. 6 (16. 3. 2001):

Draft background document to Doc. Biocides/82/01 rev. 2; Borderline between Directive 98/8/EC concerning the placing on the market of biocidal products and Directive 91/414/EEC concerning the placing on the market of plant protection products

– Vorschlag zur Abgrenzung der Wirkstoffe zwischen Bioziden und Pflanzenschutzmitteln

J.-R. Lundehehn und H.-G. Nolting (Braunschweig)

Die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik der BBA gibt bekannt:

Aufnahme von Fenhexamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates

53. Mitteilung zur EU-Wirkstoffprüfung (Pflanzenschutzmittel¹⁾) – W 53

Mit der Richtlinie 2001/28/EG der Kommission vom 20. April 2001 (ABl. L 133 vom 24. April 2001, S. 5) ist der neue Wirkstoff Fenhexamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates aufgenommen worden. Die Richtlinie tritt am 01. Juli 2001 in Kraft und ist bis zum 01. August 2002 national umzusetzen. Die Aufnahme in den Anhang I erfolgt für 10 Jahre (bis 31. Mai 2011).

Entsprechend der Richtlinie dürfen nur Verwendungen als Fungizid zugelassen werden. Bei der Prüfung bzw. Überprüfung fenhexamid-haltiger Pflanzenschutzmittel sind insbesondere die möglichen Auswirkungen auf Gewässerorganismen zu berücksichtigen

¹⁾ 52. Mitteilung siehe LUNDEHEHN, J.-R., und H. G. NOLTING, 2001: Chronologische Übersicht über rechtliche Regelungen und Arbeitsdokumente im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Stand: Mai 2001), Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd., 53 (9), S. 232–239.

und gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung in die Zulassungsbedingungen aufzunehmen.

Der Beurteilungsbericht (Review Report) ist vorzugsweise bei dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat (Vereinigtes Königreich) einzusehen. Die Biologische Bundesanstalt stellt den Beurteilungsbericht ohne die Hintergrunddokumente A, B und C in der Reihe „Berichte aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ als Band D der Folge „Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffe“ interessierten Dritten über den Saphir Verlag, Gutsstraße 15, D-38551 Ribbesbüttel, Tel.: + 49 (0) 53 74 / 65 76, Fax: +49 (0) 53 74 / 65 77, gegen Erstattung der Unkosten zur Verfügung.
H. KÖPP (Braunschweig)

Die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik der BBA gibt bekannt:

Abgrenzung zwischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln – Auslobung mit doppelter Zweckbestimmung

Zur Abgrenzung zwischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln hat das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) mit Urteil vom 18. August 2000 – 21 A 1491/98 – Folgendes entschieden:

Produkte mit doppelter Zweckbestimmung unterliegen selbst bei gleichgewichtiger oder überwiegender Zweckbestimmung als Dünger auch dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), wenn es sich um aus freiem Entschluss des Herstellers zusammengeführte echte Kombinationsprodukte handelt, d. h. die Pflanzenschutzkomponente auch ohne Kombination mit einem Düngemittel als reines Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht werden könnte.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin produziert und vertreibt als Unternehmen der Gartenbedarfsbranche das Erzeugnis „Rasendünger – moosverdrängend“. Dieses Produkt enthält neben anderen Bestandteilen einen Gesamtanteil von 12,5 % Stickstoff und einen Gesamtanteil von 9 % Eisen.

Ein Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz hat die Klägerin für das Erzeugnis nicht betrieben. Der Beklagte als zuständige Landesbehörde für den Pflanzenschutz forderte die Klägerin auf, das Mittel unverzüglich aus dem Handel zu nehmen und drohte für den Fall der Zuwiderhandlung die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen Inverkehrbringens eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels an. Der Beklagte führte weiterhin aus, das Produkt sei wegen des Wirkstoffes Eisen-II-sulfat nach seiner Zweckbestimmung als Pflanzenschutzmittel i. S. des § 2 Nr. 9 PflSchG zu qualifizieren. Die Klägerin erhob wegen zu erwartender weiterer Verfügungen Unterlassungsklage mit der Begründung, bei ihrem Produkt handele es sich um ein Düngemittel, das als solches ausschließlich dem Düngemittelrecht unterliege. Das Verwaltungsgericht wies die Klage erstinstanzlich ab; die zugelassene Berufung blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Die wesentlichen Entscheidungsgründe des OVG Münster sind folgende:

Die Frage nach der Zweckbestimmung des Produktes „Rasendünger – moosverdrängend“ ist nach Ansicht des Gerichts nicht im Hinblick auf seine einzelnen Inhaltsstoffe, sondern grundsätz-